

Preisnachlass als Spende

Sach- und Geldspenden, sowie die damit verbundene ordnungsgemäße Verrechnung geben leider häufig Anlass zu Beanstandungen.

Wichtig:

Verzichtet ein Lieferant zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung auf einen Teil des Preises, handelt es sich um keine Sachspende, sondern um eine Geldspende.

Besteht ein Anspruch auf Bezahlung für eine erbrachte Lieferung oder Leistung, handelt es sich aber nicht um die Erstattung von Aufwand.

In Frage kommen hier z. B. die Lieferung von Maschinen oder Büromaterial, Handwerksleistungen oder der Auftritt von Künstlern, die für ihren Auftritt - über die Erstattung von reinem Aufwand, wie z.B. Fahrtkosten hinaus - eine Bezahlung erhalten.

Wie bei Aufwandspenden handelt es sich auch bei Preisnachlässen auf Lieferungen um Geldspenden. Das gilt auch für Nachlässe auf gelieferte Sachen. Es liegt hier keine Sachspende vor.

Beachte:

Als Spende kann der Preisnachlass aber nur behandelt werden, wenn zunächst der volle Betrag in Rechnung gestellt wurde und dann auf einen Teil der Zahlung verzichtet wird.

Es handelt sich dann um eine Geldzuwendung mit abgekürztem Zahlungsweg.

Es wird nicht ein Wirtschaftsgut gespendet, sondern auf einen Teil des in Rechnung gestellten Geldbetrages verzichtet. Das wird so behandelt, als hätte der Lieferant den Rechnungsbetrag zunächst erhalten und dann einen Teil davon zurück gespendet.

Steuerlich und buchhalterisch handelt es sich also um zwei getrennte Vorgänge. Es ist deswegen auch nicht von Belang, in welchem steuerlichen Bereich die gespendete Sache verwendet wird.

Buchhalterisch wird zunächst die Anschaffung des Gerätes wie bei einem Kauf ohne Preiskürzung erfasst, also Anschaffungskosten in ungekürzter Höhe. Auf der Gegenseite verringern sich Bankkonto oder Kasse um den Betrag der Zahlung. Es liegt also eine Einnahme (Geldzuwendung) in Höhe des gewährten Bruttonachlasses (inklusive der darin enthaltenen Mehrwertsteuer) vor.

Der Zugang beim Sachvermögen wird also zum einen durch den Abgang bei Bankkonto oder Kasse ausgeglichen. Der als Nachlass gewährte Restbetrag zum anderen als Einnahme aus Spenden. Wobei die "Einnahme" in diesem Fall genau genommen eine verminderte Ausgabe ist.